

zu Archivräten (BaL) die Archivräte z. A. (BaP) Dr. Wolfhard Vahl, Staatsarchiv Marburg (1. 5. 96), Dr. Karsten Uhde (1. 11. 96), Dr. Nils Brübach (3. 11. 96), beide Archivschule Marburg;

zur Inspektorin (BaL) Inspektorin (BaP) Karin Ziegler, Staatsarchiv Marburg (7. 6. 96);

zu/zum Inspektorinwärterinnen/Inspektorinwärter (BaW) Monika Euler, Astrid Krämer, Tanja Weber, sämtlich Hessische Landesbibliothek Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 96), Dorothea Steglich, Vinzenz Lübbers, beide Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (beide 1. 10. 96), Sibylle Hupfeld, Sonja Wick, Christine Troedel, sämtlich Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (sämtlich 1. 10. 96), Kathrin Dittmar, Na-

dine Hopp, beide Hessische Landesbibliothek Fulda (beide 1. 10. 96);

zum Assistentenwärter (BaW) David Alexander Raven, Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt (1. 9. 96);

versetzt:

zur Datenzentrale Schleswig-Holstein in Kiel  
 Amtmann (BaL) Andreas Kuptz, Landesamt für Denkmalpflege Wiesbaden (1. 10. 96).

Wiesbaden, 19. November 1996

Hessisches Ministerium für  
 Wissenschaft und Kunst  
 Z I 1.4 — 001/19 — 1

StAnz. 50/1996 S. 4162

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1375

DARMSTADT

### Meisterprüfung in der Ver- und Entsorgung im Frühjahr 1997

Der fachübergreifende und der fachspezifische Teil der Prüfung zum Meister/zur Meisterin in der Ver- und Entsorgung mit den anerkannten Abschlüssen „Geprüfte Abwassermeisterin/Geprüfter Abwassermeister“ findet am

21., 22., 24. und 25. April 1997

in Gießen statt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus § 2 der Ver- und Entsorgung — Meisterprüfungsverordnung vom 23. November 1987 (BGBl. S. 2415) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Prüfungsverordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Ver- und Entsorgung vom 19. Juni 1990 (StAnz. S. 1417).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 100,— DM zu entrichten; für die Prüfung werden Auslagen in Höhe von 650,— DM erhoben.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 28. Februar 1997 dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 39 a, 64278 Darmstadt, vorzulegen.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich, unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Nachweis über Ausbildung, berufliche Tätigkeit und Fortbildung,
- Nachweis über die gemäß §§ 8, 9 der Prüfungsordnung festgelegten Zulassungsvoraussetzungen,
- eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg die/der Antragsteller/in an einer Prüfung gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bereits teilgenommen hat,
- gegebenenfalls eine Bescheinigung gemäß § 23 der Prüfungsordnung.

Darmstadt, 20. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
 V 39 a — 79 a 18/19

StAnz. 50/1996 S. 4163

1376

### Genehmigung der Stiftung „Bahn-Sozialwerk (BSW)“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Oktober 1996 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Bahn-Sozialwerk (BSW)“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 20. November 1996 zum 1. Januar 1997 genehmigt.

Darmstadt, 20. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
 III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 264

StAnz. 50/1996 S. 4163

1377

### Genehmigung der Stiftung „Edwin und Liane Lenk Stiftung“, Sitz Karben

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. September 1996 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Edwin und Liane Lenk Stiftung“, Sitz Karben, mit Stiftungsurkunde vom 26. November 1996 genehmigt.

Darmstadt, 26. November 1996

Regierungspräsidium Darmstadt  
 III 11 a — 25 d 04/11 (10) — 45

StAnz. 50/1996 S. 4163

1378

GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlbachtal bei Gusternhain“ vom 14. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

- Das Mühlbachtal und seine angrenzenden Waldflächen südöstlich von Gusternhain werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- Das Naturschutzgebiet „Mühlbachtal bei Gusternhain“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Schenkenhain“, „In der Engstwiese“, „Grundseite“ in der Gemarkung Schönbach der Stadt Herbord und aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Auf dem Dörrenköppl“ und „Gruben“ in der Gemarkung Gusternhain der Gemeinde Breitscheid im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 40,27 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.
- Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die artenreichen Bergbuchenwälder, blockschuttreichen Schluchtwälder und Bachauenwälder sowie die extensiv genutzten Bergwiesen durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Das Gebiet soll in seiner Gesamtheit als charakteristischer Bestandteil des Naturraumes „Hoher Westerwald“ und als Lebensraum bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten geschützt werden.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775)



Übersichtskarte als Anlage 1 zur  
Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Mühlbachtal bei Gusternhain“  
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5315,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 96 — 1 — 007

- herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

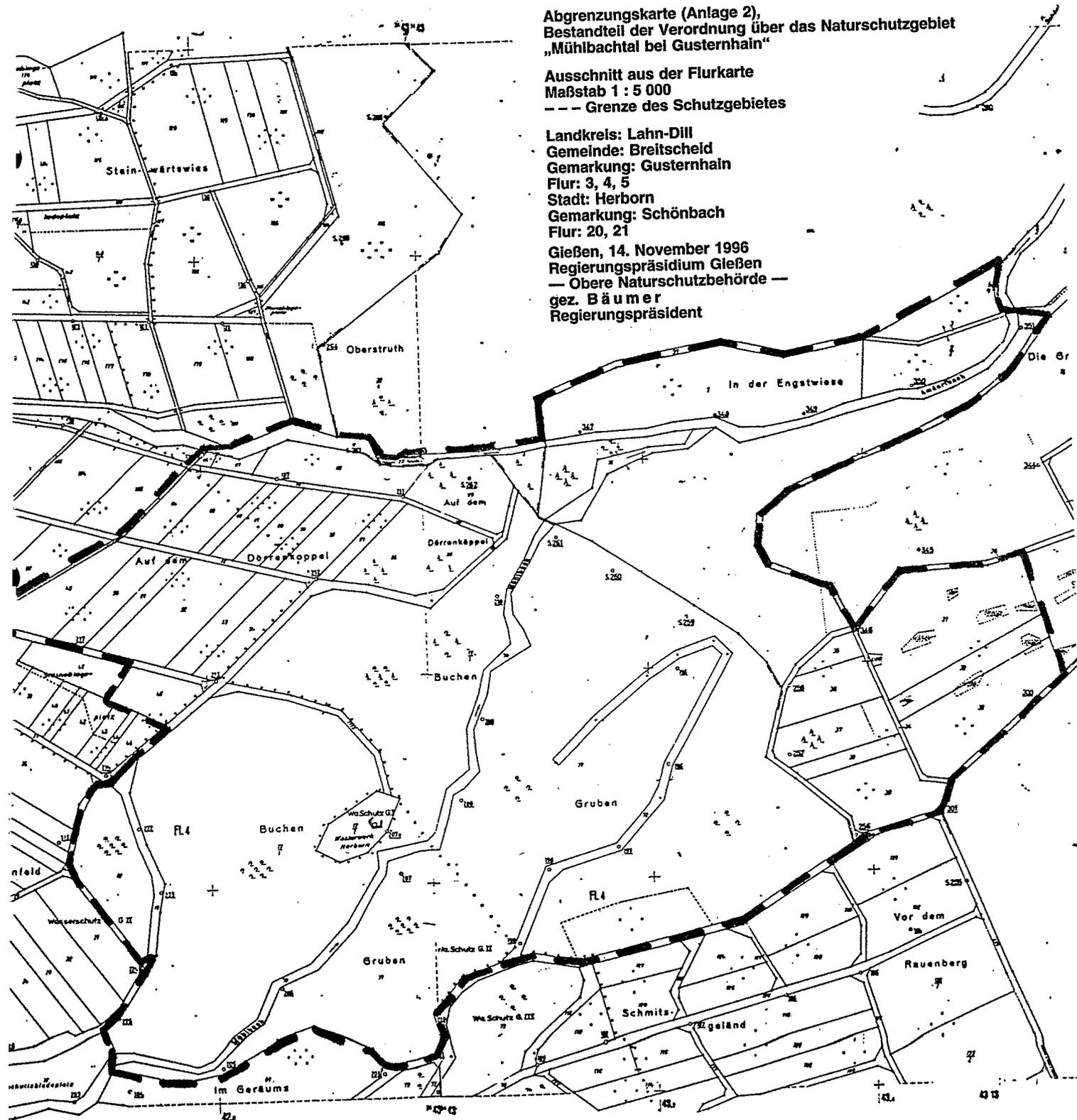
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

**Abgrenzungskarte (Anlage 2),  
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Mühlbachtal bei Gusternhain“**

Ausschnitt aus der Flurkarte  
Maßstab 1 : 5 000  
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Lahn-Dill  
Gemeinde: Breitscheid  
Gemarkung: Gusternhain  
Flur: 3, 4, 5  
Stadt: Herborn  
Gemarkung: Schönbach  
Flur: 20, 21

Gießen, 14. November 1996  
Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident



12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Grünland in der Flur 4 vor dem 1. Juni oder Grünland in der Flur 20 vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Freigärhaufen anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen zu lagern;
17. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung des Flurstückes 39 der Flur 20 der Gemarkung Schönbach mit Rindern in der Zeit vom 16. Juni bis 15. November;
3. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsheimischer, struktur- und artenreicher Laubwaldgesellschaften:
  - a) die Überführung der nicht standortsheimischen Nadelholzbestände in einen der natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald einschließlich der Nutzung des anfallenden Holzes, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
  - b) die einzelstammweise Entnahme von Laub- oder Nadelbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Laubholzbeständen und in den Ufergehölzsäumen, mit der Maßgabe, vorhandenes Totholz im Bestand zu belassen,
 unter Anwendung bodenschonender Aufbereitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März;
4. Forstschutzmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
6. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
7. Maßnahmen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
8. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Quellbereiche, Wasserläufe oder Wasserflächen, einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;

9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Grünland in der Flur 4 vor dem 1. Juni oder Grünland in der Flur 20 vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Tiere weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Silage- oder Heuballen lagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die Entnahme von 35 Liter Wasser je Sekunde aus dem Stollen „Wohlfahrt“ bleibt bis zum 31. Dezember 2000 zulässig.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Mühlbachtal bei Gusternhain“ vom 4. August 1992 (StAnz. S. 2194), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (StAnz. 2564), wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 14. November 1996

Regierungspräsidium Gießen  
— Obere Naturschutzbehörde —  
gez. B ä u m e r  
Regierungspräsident

StAnz. 50/1996 S. 4163

1379

KASSEL

**Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsbach-Trockenerfurth, Kreis Fritzlar-Homberg“, vom 15. Mai 1973**

Vom 14. November 1996

## Artikel 1

Die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes Arnsbach-Trockenerfurth, Kreis Fritzlar-Homberg“ vom 15. Mai 1973 (StAnz. S. 1297) wird aufgehoben, da die Wassergewinnungsanlage nicht mehr zur öffentlichen Trinkwasserversorgung betrieben wird.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. November 1996

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Hilgen  
Regierungspräsident

StAnz. 50/1996 S. 4166

1380

**Verordnung zur Aufhebung des Heilquellenschutzgebietes nach § 126 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die „Donarquelle“ des Hessischen Staatsbades Bad Wildungen im Stadtteil Geismar der Stadt Fritzlar, Schwalm-Eder-Kreis, vom 20. November 1996**

## Artikel 1

Die mit gemeinsamem Beschluß des Regierungs-Präsidenten in Cassel vom 29. August 1912 und des Königlichen Oberbergamtes in Clausthal vom 10. September 1912 festgestellten Schutzbezirke für